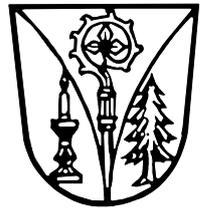


Gemeinde Weitramsdorf
- Bauamt -
Ummerstadter Straße 11
96479 Weitramsdorf



Antrag Kanalanschluss

Eingang:

- Herstellung Erneuerung Veränderung
- Sondervereinbarung

eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Gemeinde Weitramsdorf

Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000
- Grundrissplan M 1:100, aus dem der Verlauf des Anschlusses an das Leitungsnetz der Gemeinde ersichtlich ist
- Bei gewerblichen Anlagen Betriebsbeschreibungen im Bezug auf Bedarf und Menge
- Erlaubnis bzw. Grunddienstbarkeit der Eigentümer bei Inanspruchnahme von öffentlichem Straßengelände oder nicht im Eigentum befindlicher Grundstücke
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100

Antragsteller:

Anschrift:

Ich/Wir beantragen für mein/unser Grundstück

Straße, Hs.Nr.

Ort

Flurnummer

die Genehmigung

- zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
→ ein Anschlusskanal an den Straßenkanal ist bereits bis zur Grundstücksgrenze verlegt
- zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung eines Anschlusskanals zwischen Straßenkanal und Grundstücksgrenze

Angaben zum Niederschlagswasser:

Das anfallende Niederschlagswasser (Regenwasser) wird:

- aufgefangen und durch eine Brauchwasseranlage im Haus verwendet
- aufgefangen und ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet
- auf dem Grundstück versickert
- in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet

Es ist mir als Anschlussnehmer bekannt, dass gemäß der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Weitramsdorf

- der Grundstücksanschluss von der Gemeinde selbst hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt wird. Die Gemeinde kann die Ausführung der Arbeiten durch einen von ihr beauftragten Bauunternehmer ausführen lassen
- die Arbeiten auf dem zu erschließenden Grundstück vom Anschlussnehmer selbst nach einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. den Weisungen der Gemeinde auszuführen sind
- vor Beginn der Arbeiten die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusses von einem Vertreter der Gemeinde festzulegen ist
- der Graben des Anschlusses nicht eher verfüllt werden darf, bis eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde Weitramsdorf erfolgt ist; die Abnahme ist spätestens am vorhergehenden Arbeitstag im Bauamt zu beantragen. Ohne Abnahme verfüllte Anschlussgräben sind zur Begutachtung wieder freizulegen. Unsachgemäß angeschlossene Leitungen sind zu erneuern. Die dabei anfallenden Mehrkosten trägt der Antragsteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten kann die Benutzung des Anschlusses untersagt werden
- die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen ist, die sich aus der Verletzung der Verpflichtung des Anschlussnehmers gegen die Gemeinde ergeben können.
- der Anschlussnehmer für den ordnungsgemäßen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung verantwortlich und haftbar ist. Beschädigungen der Hausanschlüsse wie Bruch, Undichtigkeiten und sonstige Störungen sind unverzüglich der Gemeinde Weitramsdorf mitzuteilen
- die Kosten für die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung des Anschlusses vom Anschlussnehmer zu tragen sind und die Gemeinde einen Kostenvorschuss verlangen kann
- die Abnahme durch einen Vertreter der Gemeinde Weitramsdorf ist verpflichtend.
- ein **Prüf- oder Kontrollschacht** unmittelbar an der Grundstücksgrenze angelegt werden muss
- **die Keller- bzw. Hausdrainage und sonstiges Grund- oder Brunnenwasser nicht an eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation angeschlossen werden darf**
- der Grundstückseigentümer sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau geeigneter **Rückstausicherungen** schützen muss
- das Schmutzwasser ungeklärt und unmittelbar in den öffentlichen Kanal geleitet werden muss
- feste, feuergefährliche, zerknallfähige Stoffe und schädliche oder giftige Abwässer, Stallabwässer sowie Stoffe, die die Leitung verstopfen können, nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden dürfen.

Auf die gemeindliche Entwässerungssatzung wird hingewiesen!

Beiträge und Gebühren:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns hiermit, die nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Weitramsdorf zu berechnenden Beiträge zu übernehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift